

In solch vernachlässigtem Zustande also befand sich die oberschlesische Montanindustrie, als Friedrich der Große 1740 von Schlesien Besitz ergriff. Mit ganzer Energie wandte sich der große König sogleich der Hebung des Bergbaues zu, den er als das Hauptstück seiner neuen Erwerbung erkannte. Schon im Besitzergreifungspatent vom 25. November 1741¹⁾ forderte er „jedermann auf, wer etwas Vernünftiges und Ersprießliches in Bergbauwesen vorzubringen hätte, solches ungescheut sogar bei Sr. Majestät allerhöchster Person zu tun“. Doch fehlte es zunächst an einem ordentlichen Bergamte, welches²⁾ den Bau-
lustigen mit gutem Rate zur Hand gehen und selbige „von un-
nutzbaren Bauten abhalten könne“. Dem Könige mangelte es an den nötigsten Geldmitteln, den erforderlichen Beamten-
apparat eines ordentlichen Bergamts zu besolden. Erst nach dem Hubertusburger Frieden 1763 besserten sich die königlichen
Einnahmen, sodaß Friedrich am 9. Mai 1768 das Bergwerks-
und Hüttendepartement als selbständige siebente Abteilung des
Generaldirektoriums für den gesamten Staat errichten konnte
und am 9. Dezember 1769 zur Hebung des bisher³⁾ „so ver-
nachlässigten Bergbaues in Schlesien und Glatz“ das Oberberg-
amt zu Reichenstein, das 1779 nach Breslau verlegt wurde⁴⁾.
Von allergrößtem Erfolge aber war die Berufung des ehemals
kurfürstlichen Berghauptmannes Friedrich Anton Freiherrn
von Heiniz zum Präsidenten des Departements, 7. Septem-
ber 1777⁵⁾. Die Größe dieses Staatsmannes zeigt sich so recht
in seinem Bericht an den König Friedrich Wilhelm II.,
10. Oktober 1786, in dem er sagt, „der Bergbau könne selten
große Ueberschüsse an die Kgl. Kasse abliefern; er zwecke viel-
mehr dahin ab, die Nation nützlich zu beschäftigen und zu be-
reichern, einzelne partikuliere Anlagen zu befördern, unentbehr-

1) S. Fehner I, S. 296.

2) S. Fehner I, S. 305. (v. Massow an den König, Breslau, 19. April 1754.)

3) S. Fehner I, S. 313 f.

4) Die erste Frucht dieser Gründungen war die Regelung des schlesischen Bergwesens durch die Schlesische Bergordnung v. 5. Juli 1769 und die damit verbundene Knappschaftsordnung v. 20. November 1769.

5) S. Fehner I, S. 307. S. 309 ff.